

# RS Vwgh 2007/12/14 2007/02/0023

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.12.2007

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

AVG §45 Abs2;

AVG §52;

StVO 1960 §5 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 90/02/0085 E 29. August 1990 RS 2(Hier ohne den ersten und den letzten Satz, wobei ein für den Bf günstiger Abbauwert von 0,10 Promille berücksichtigt wurde.)

## Stammrechtssatz

Die Behörde ist berechtigt, einen Abbauwert von dem 0,10 bis 0,12 Promille feststehenden Blutalkoholwert von 1,06 Promille hinzuzurechnen. Die These, solange noch immer Alkohol "aufgestockt" werde, sei der Mechanismus des Alkoholabbaues "weitgehend blockiert", steht nicht im Einklang mit den Erfahrungen der medizinischen Wissenschaften (Hinweis Forster/Joachim, Blutalkohol und Straftat, Stuttgart 1975, Seite 83), sodaß die Behörde dem durchaus schlüssigen Gutachten des Amtssachverständigen folgen kann, wonach der Abbau des Blutalkoholgehaltes ein kontinuierlicher Vorgang sei. Es bedarf daher nicht der Einholung eines "Obergutachtens".

## Schlagworte

Alkoholbeeinträchtigung Resorption AbbaugeschwindigkeitBeweismittel Sachverständigenbeweis Medizinischer SachverständigerGutachten Beweiswürdigung der Behörde

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2007020023.X01

## Im RIS seit

16.01.2008

## Zuletzt aktualisiert am

13.01.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)